

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 79 - 79

Appellabilität der Erkenntnisse auf Verfügung
nachgesuchter Restitution

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der, deßgleichen die Kinder gegen die Aeltern in Erb = Berechtigkeiten und allen anderen Stücken dermaßen geachtet und gehalten werden, als wenn die Kinder ihre rechten natürlichen Kinder, und sie der Kinder rechte natürliche Aeltern wären.“ Und da nach der sub lit. e gegebenen Entwicklung der Rückfall der großälterlichen und anderer Intestat = Erbschaften an das gemeinschaftliche Gut der rechten Aeltern durchaus keinem Zweifel unterliegt, so läßt sich um so weniger ein Grund dafür auffinden, warum bei stattfindender Einkindschaft etwas anderes zu statuiren wäre, als die unirten Aeltern durch Entziehung der Befugniß, selbst unter ihren Kindern zu testiren, und größere Beschränkung des Rechtes, den Kindern die Grundtheilung anzubieten, endlich durch das gesetzlich angeordnete Aufsichtsrecht der Verwandten, bei weitem mehr gebunden sind, das Unrecht der unirten Kinder an dem gemeinschaftlichen Gute daher auch mehr gesichert ist, als dies bei rechten Aeltern der Fall zu seyn pflegt.

Möge diese gedrungene Darstellung der wesentlichsten Lehren vom fränkischen Sondergut zur weiteren Entwicklung derselben anregen, und namentlich dazu beitragen, daß auch die Praxis in Entscheidung der hier berührten kontroversen Fragen die nöthige Bestimmtheit und Gleichförmigkeit erhalte.

Mittheilungen aus der Praxis.

I.

Appellabilität der Erkenntnisse auf Verfügung nachgesuchter Restitution.

Die Bestimmung des §. 52, Nr. 1 der Novelle von 1837, welche Bescheide auf Abweisung von